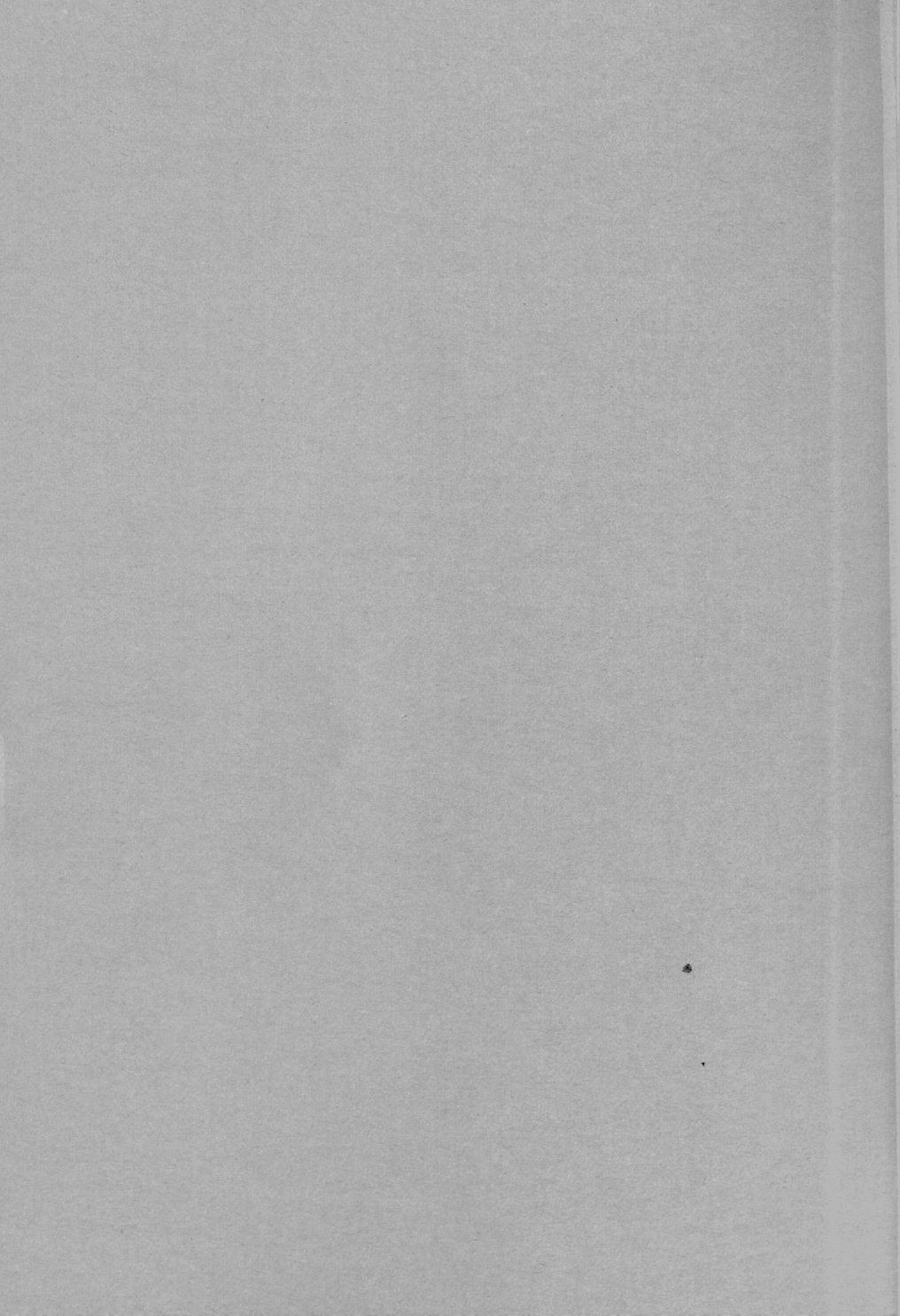
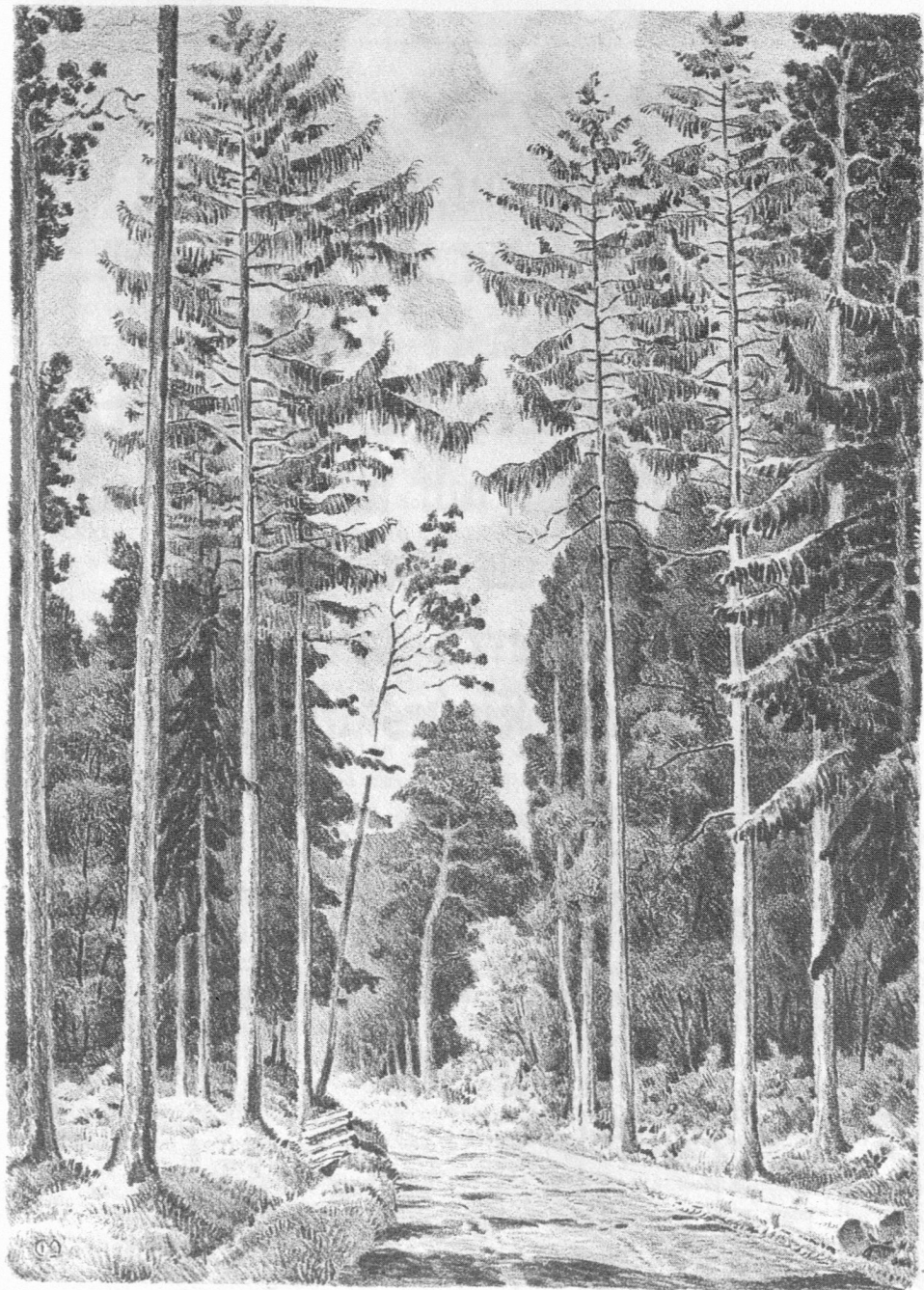


150 Jahre
Holzkorporation
Ober 
Nettmenstetten

1838 - 1988







Was uns not tut, uns zum Heil,
Ward's gegründet von den Vätern.
Aber das ist unser Teil,
Das wir gründen für die Spättern.
Drum im Forst auf meinem Stand,
Ist's mir oft als böt ich Linde,
Meinem Ahnherrn diese Hand,
Jene meinem Kindeskinde.



Wie es zur Gründung der Holzkorporation Ober-Mettmenstetten kam

Um das Jahr 1450 standen in Ober-Mettmenstetten 13 Bauernhöfe, davon einer im Weiler Wissenbach, der ebenfalls zur Gemeinde gehörte. Grüt, Grossholz und Schüren waren noch nicht besiedelt.

Die Haushaltungen dieser Hofstätten - meistens Grossfamilien - bewirtschafteten nach freiem Ermessen ihre eingezäunten Gärten beim Haus. Ihre Aecker lagen verteilt in den drei Zelgen, die abwechselungsweise mit Sommergetreide und mit Wintergetreide angesät und im dritten Jahr brach gelassen wurden. Zu jedem Haus gehörten auch einige Stücke Wiesland, die das Futter für die Ueberwinterung von ein bis zwei Kühen lieferten. Im Sommer wurde alles Vieh des Dorfes von einem Hirten gemeinsam auf die Allmend getrieben. Auch die Wälder dienten allen Dorfgenossen gemeinsam als Viehweide und als Holzlieferant. Da genügend Holz und Weidefläche vorhanden war, nutzte jede Gemeinde die ihr zunächst liegenden Waldparzellen, ohne sich um eine genaue Abgrenzung gegenüber den Nachbargemeinden zu kümmern.

Diese Verhältnisse änderten, als sich die Bevölkerung stark vermehrte. 1600 zählte man in Ober-Mettmenstetten schon 30 Hofstätten, also mehr als doppelt so viele wie noch um 1450. Der Bedarf an Bau- und Brennholz stieg mit der Zahl der Einwohner und auch das gemeinsame Weideland der Allmend wurde allmählich knapper. Man kam nicht darum herum, die Nutzung zu reglementieren und einzuschränken.

Als erstes regelten die Ober-Mettmenstetter die Nutzungsgrenzen in ihren Wäldern gegenüber den Nachbargemeinden: So 1549 in Verhandlungen mit Unter-Mettmenstetten und Dachlissen, 1559 mit Affoltern, Herferswil und Nieder-Rifferswil. Dabei wurden zum ersten Male exakte Grenzen festgelegt und vermarcht, die im grossen und ganzen noch heute als Gemeindegrenzen Gültigkeit haben.

In den Jahren um 1590 gelang es dann den Ober-Mettmenstettern ihre Allmend zu vergrössern. Für diese Landkäufe mussten die Dorfgenossen über Jahrzehnte hinweg beträchtliche Sondersteuern entrichten. Nach der Allmendvergrösserung regelten sie zusammen mit dem Landvogt in Knonau im Detail, wieviel Zugtiere und Kühe jeder den Sommer über auf die gemeinsame Weide treiben dürfe. Diese grosse,

sauber geschriebene Pergamenturkunde liegt noch heute im Archiv der Waldkorporation.

Aber alle diese Massnahmen - Vermarchung der Grenzen, Vergrößerung der Allmend und Einschränkung der Treibrechte - genügten auf die Dauer nicht, um eine zunehmende Uebernutzung von Wald und Allmend zu verhindern, denn nach altem Brauch beanspruchten die Söhne der Dorfgenossen das Recht, auf eigenem Land neue Höfe zu bauen. Sobald sie das Haus gebaut und einen Haushalt gegründet hatten, wurden sie automatisch nutzungsberechtigt wie jeder bisherige Dorfgenosse.

Im Jahre 1607 beantragten deshalb die Ober-Mettmenstetter, dass die Zahl der Hofstätten und Gerechtigkeiten auf ihrem Gemeindegebiet ein für alle Male auf 30 beschränkt bleibe. Die Obrigkeit bewilligte ihr Gesuch, und so blieb es über Jahrhunderte bei dieser Zahl, die heute noch für die Waldkorporation Gültigkeit hat. Dorfgenosse war in der Folge nur noch derjenige Familienvater, der eine der 30 Hofstätten und damit eine Dorfgerechtigkeit besass. Diese gab ihm das Recht, die Allmend und den Wald mitzunutzen, das Recht auch, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und zu stimmen. Was früher ein unbeschränktes persönliches Recht jedes ansässigen Bauern war, wurde immer mehr auf das Haus übertragen. Verkaufte einer sein Haus, so verlor er seine Rechte als Dorfgenosse, bis es ihm gelang, wieder ein freiwerdendes Haus zu kaufen oder durch Einheirat zu übernehmen.

Anfänglich war es verboten, diese Gerechtigkeiten zu teilen. Das ging ganz gut in den Pestjahren 1611 bis 1634, in denen die Bevölkerung auch in unserer Gegend dezimiert wurde. Nach diesen Jahren liess sich aber die Bevölkerungsvermehrung nicht mehr bremsen. Zählte man 1607 noch 30 Haushaltungen in den 30 Häusern, so waren es 1720 bereits 73 Haushaltungen die in Ober-Mettmenstetten sesshaft waren und ihr Auskommen suchten. Allen Verboten zum Trotz wurden die Gerechtigkeiten immer häufiger geteilt, in halbe, viertels, oft sogar noch kleinere Teile. Die Familien mussten entsprechend zu zweit, zu dritt oder zu viert unter einem Dach, oft in der gleichen Stube zusammenleben, da der Bau weiterer Hofstätten untersagt war. Die ständige Teilung der Güter führte auch dazu, dass immer weniger Familien ihr Auskommen allein bei der Bebauung ihrer eigenen Grundstücke fanden. Sie mussten sich mit Nebenerwer-

ben wie weben und spinnen, als Tagelöhner und Handwerker zusätzliche Einkünfte verschaffen. Viele wanderten aus oder verpflichteten sich wenigstens vorübergehend für fremde Kriegsdienste. Wieder andere verzichteten mehr oder weniger freiwillig auf die Gründung einer eigenen Familie.

Diese unhaltbaren Zustände brachten im 18. Jahrhundert einiges ins Rollen: Die Erträge des Landbaues wurden erhöht, indem man die Brachzelge nicht einfach liegen liess, sondern Klee einsäte und Kartoffeln anpflanzte. Durch Stallfütterung versuchte man den Dünger zu sammeln und damit den Ertrag der Aecker und Wiesen zu steigern. Als Folge dieser Umstellung verlor der gemeinsame Weidgang immer mehr an Bedeutung und die Allmend wurde allmählich zum Baumgarten umfunktioniert. Auch politisch gerieten einige veraltete Strukturen ins Wanken: Mit der helvetischen Revolution von 1798 begann die schrittweise Gleichstellung der Landbevölkerung mit den Stadtbürgern. Mit dem Revolutionsruf nach Freiheit und Gleichheit verband sich bald auch der Wunsch nach Befreiung vom Flurzwang der Dreifelderwirtschaft und nach Umwandlung der bisherigen Nutzungsrechte an Allmend und Wald in Privateigentum.

So wurde in Ober-Mettmenstetten, nach der Aufgabe des gemeinsamen Weidganges, 1800 und 1820 das Allmendland zur privaten Nutzung an die Gerechtigkeitsbesitzer verteilt, jedoch erst 1857 notariell in Privateigentum übergeführt.

Unter-Mettmenstetten und Dachlissen nutzten die Revolutionswirren um auch ihre Wälder zu verteilen. Viele arme Tagelöhner holzten in der Folge ihre Parzellen aus und konnten sich wenigstens für einmal ihre Schulden entledigen - nicht zum Nutzen des Waldes allerdings! Die Ober-Mettmenstetter hatten dagegen das unverdiente Glück, dass sich die "Höfler" und die "Dörfler" so lange wegen der Waldverteilung stritten, bis die helvetische Regierung im Dezember 1800 für das ganze Land die Aufteilung der Wälder verbot. Und so blieb der schöne Ober-Mettmenstetter Wald für alle Zukunft beisammen.

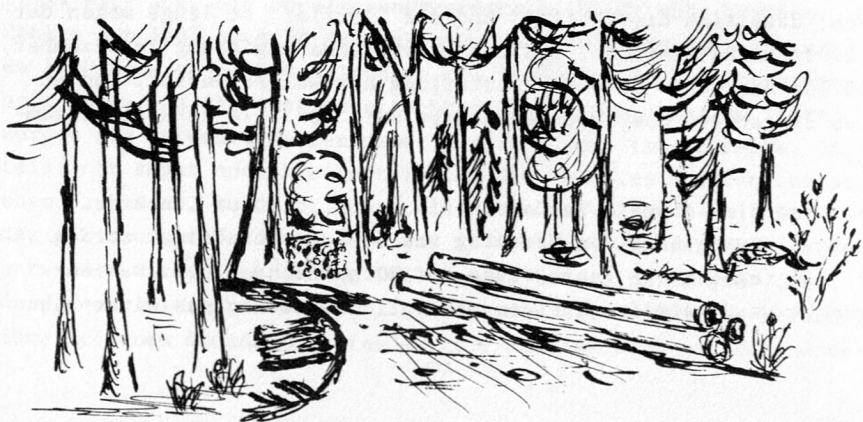
1831 trat die liberale Verfassung in Kraft, die auf Druck der Landbevölkerung nach dem Ustertag von 1830 ausgearbeitet worden war. Sie regelte die ganze Frage des Bürgerrechtes neu: Das Bürgerrecht wurde wieder zu einem persönlichen Recht, das nicht mehr

an den Besitz eines Hauses und eines Gerechtigkeitsanteiles gebunden war. Als Folge dieser neuen Rechtslage tauchte sofort die Frage auf: Wem gehört nun eigentlich der Wald? Den Bürgern oder den bisherigen Besitzern von Gerechtigkeitsanteilen? 1833 verlangte der Kanton von jeder Gemeinde eine Klärung dieser Frage, d.h. eine saubere Ausscheidung zwischen Bürgergut und Gerechtigkeitsgut. Da in Ober-Mettmenstetten noch fast alle Haushalte einen Bruchteil einer Dorfgerechtigkeit besaßen, einigten sich 1833 die Bürger und die Gerechtigkeitsgenossen mit dem Bezirksrat dahin, dass der Wald Eigentum der Besitzer von Gerechtigkeitsanteilen, also der früheren Dorfgewossen, bleibe.

Das war die Geburtsstunde der Waldkorporation Ober-Mettmenstetten

Der Entscheid über das Eigentum am Wald hätte auch ganz anders ausfallen können: In vielen Gemeinden, in denen die Gerechtigkeitsbesitzer nicht mehr in der Mehrzahl waren, argumentierte man wie folgt: Man nahm an, dass der Gemeinde seit jeher ein "Obereigentum" am Grund und Boden zustehe und die Gerechtigkeitsbesitzer nur Nutzungsrechte geltend machen könnten. Diese Betrachtungsweise hatte zu Folge, dass einige Bürgergemeinden 2/3 des Waldes als ihr Eigentum beanspruchten und den bisherigen Gerechtigkeitsbesitzern nur 1/3 zu Eigentum überliessen, als Abgeltung für ihre bisherigen Nutzungsrechte.

In Ober-Mettmenstetten ging die Bürgergemeinde leer aus. Doch was solls! Die Waldkorporation hat während 150 Jahren den Wald muster-gültig gehegt und gepflegt, und damit auch allen Bürgern und Einwohnern einen grossen Dienst erwiesen.



Kanzleiische Beschreibung der Corporation Ober-Mettmenstätten

Aufgenommen in Mai 1857

Verzeichnis der gemeinsamen Liegenschaften, so wie des vertheilten Gerechtigkeitslandes der Corporationsgenossenschaft Ober-Mettmenstätten bestehend aus 30 ganzen Gerechtigkeiten besitzt gemeinschaftl.: a. 177 1/2 Jucht. 920 ' Flächeninhalt Waldung zu Ob. Mettmienst. laut amtlicher Vermessung anno 1849 gränzt: östlich an den Jonenbach, Mettmenstetter & Aeugster Privatwaldung, Ob. Mettmenstetter vertheiltes Gemeindland, Hefferschweiler Privatgüter & Unter Rifferschweiler Privatwaldungen.

südlich: An Herr Nüschelers Gut

westlich: Mettmenstetter Privatholz & Wiesen & Ob. Mettmenstetter vertheiltes Gemeindland.

nördlich: Affolter Genossenschaftswaldung & Ob. Mettmenstetter vertheiltes Gemeindland.

In der Corporationswaldung liegen zwei Stück vertheiltes Gemeindland, welche rings von derselben umgrenzt sind, nämlich: die sodt. Ledermatt & das sogent. Möösli.

b. Eine Kiesgrube im Paradies, wie solche ausgemarchet C^a 34 680 ', welche sich über die Theile des Hrch. & Mathias Huber, Schuldenschbr. Frick, Hrch. Weiss, Rudolf Gallmann, Hrch. Hofstetter, Hrch. Huber, Obsthändler, Jakob Kleiner Lüssis, Hrch. Vollenweider Weissenbars, Hrch. Vollenweider Weissenbach & Hs. Jb. Hofsteter Wirthh, erstreckt & und östlich & nördlich an das Gemeindholz stösst. Vorstehenden Besitzern gehört die Nutzniessung des zu dieser Kiesgrube gehörenden Landes, wie jedem einzelnen ausgemarchet.

Die Corporationsgenossenschaft wie jeder Gerechtigkeitsbesitzer haben das Recht auf sämtliche Holz & Allmendstrassen genugsam Kies, wo & wenn es ihnen beliebt in dieser Grube zu nehmen. Zu dieser Grube eine 16' breite offene Strasse durch die vordern Theile.

Nr. 1 Hs. Heinrich Funk im Högger

besitzt in Ob. Mettmenstätten ein Vierling Dorfgerechtigkeit, welchem an vertheiltem Land zusteht:

a.C. ^a Ein & eine halbe Juchart Mattland

auf der Almend od. Paradies gent: stösst östlich an das Gemeindeholz, südl. an Hs. Ulrich Hubers Land, westlich an die Paradiesstrasse & den Forchrain, nördl. an Hs. Hrch. Hofsteters Land.

b.C. ^a Ein Vierling Reben im Forchrain

stossen östl. an Oswald Burkharden Paradiestheil, südl. an Wittve Funken Reben & Joh. Funken Pflanzland, westl. an Hrch. Huber Josen Gjuchacker, nördl. an Hs. Ulrich Kleiners Reben.

c.C. ^a Ein & ein halber Vierling Streueland/Bausegg

stösst östl. an Joh. Guten Streueland, südlich an Joh. Funken, westl. an Hrchs. & Mathias Hubers unvertheiltes Streueland, südlich an Joh. Funken, westl. an Hrchs. & Mathias Hubers unvertheiltes Streueland nördl. an Müller Winkelmanns in Hübschern Holz.

d.C. ^a Ein Vierling Holz im Bruderreih

stösst östl. an das Gemeindholz, südl. ebenfalls, westl. an Jb. Vollenweiders Loo, nördl. an Joh. Guten Jb. Holz. Dieses Stück hat offener Fahrweg durch Joh. Guten & Hs. Ulrich Hubers Bruderraihtheile.

e. Ein Plätz Land

im Bruderraih, welches als Strasse dient, stösst östl. an Hs. Ulrichs Hubers Holz, südl. an Jb. Vollenweiders Loo-matte, westl. ebenfalls, nördl. an Oswald Näfen Holz.

Nr. 2 Heinrich Funk Saeckelmeister in Ob. Mettmenstetten

besitzt in Ober-Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtigkeit, welchem an verteilthen Land zusteht:

a.C. ^a Eine Jauchart Reben & Steinbruch
im Forchraihn, stösst östl. an die Paradiesstrasse, südl.
an Rudolf Gallmann Rechenmachers Pflanzland, westl. an
des Eigenthümers Gjuchacker, nördl. an Joh. Guten Reben &
Pflanzland.

Nr. 3 Hs. Ulrich Huber in Ob. Mettmenstetten

besitzt in Ober-Mettmenstetten eine halbe Dorfgerechtig-
keit, wie folgt:

Nr. 1. Ein Vierlg. Dorfgerechtigkeit von Jakob Gut Satt-
ler erkauft.

Nr. 2. Ein Vierlg. Dorfgerechtigkeit von Jakob Steinbrü-
chel Schrepfers.

Nr. 4 Joh. Gut in Ob. Mettmenstetten

besitzt in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtig-
keit.

Nr. 5 Oswald Näf in Ob. Mettmenstetten

besitzt in Ob. Mettmenstetten eine halbe Dorfgerechtig-
keit.

Nr. 6 Hs. Heinrich Hofstetter, J. Jakob selg.

Maurer in Ob. Mettmenstetten besitzt daselbst eine halbe
Dorfgerechtigkeit, wie folgt:

Nr. 1. Ein Vierlig. Dorfgerechtigkeit von seinem Schwie-
gervater ererbt.

Nr. 2. Ein Vierlig. Dorfgerechtigkeit von Jb. Schmied
selg. erkauft.

Nr. 7 Hs. Jakob Vollenweider Botten in Ob. Mettmenstetten

besitzt daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.

- Nr. 8 Heinrich Frick, Johanesen selg. in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst eine ganze Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 9 Gebrüder Frick, Küfers in Ob. Mettmenstetten
besitzen daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 10 Johannes Funk Hs. Jb. selgbe. Neuhausers in Ob. Mettmenst.
besitzt daselbst zwei Drithels Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 11 Gemeindschreibers Funken selg. Erben in Ob. Mettmenstetten
besitzen daselbst ein Drithels Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 12 Oswald Burkhard, Kirchmeyer in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst eine ganze Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 13 Hs. Jacob Kleiner Treers in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 14 Hs. Ulrich Kleiner Treers in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 15 Gebr. Weihs, Weinschenk in Ob. Mettmenstetten
besitzen daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit, wie folgt:
- Nr. 1. Eine halbe Dorfgerechtigkeit von Ihrem Vater selg.
geerbt.
- Nr. 2. Eine halbe Dorfgerechtigkeit von den Erben des Ul-
rich Burkharden selg. erkaufte.
- Nr. 16 Hs. Ulrich Kleiner Lindenschneiders in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.

- Nr. 17 Hs. Ulrich Dups in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst ein Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 18 Rudolf Gallmann Rechenmacher in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst ein Vierling Dorfgerechtigkeit wie folgt:
- Nr. 1. Ein Vierling Dorfgerechtigkeit von seinem Vater er-
kauft.
- Nr. 2. Das vertheilte Land, dass zu dem Vierling gehörte,
welcher Joh. Vollenweider in Weissenbach dato be-
sitzt von Letzterm erkauft.
- Nr. 19 Gebrüder Kleiner Seilers in Ob. Mettmenstetten
besitzen daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 20 Rudolf Naef, Rudolfen Sohn von Hausen
besitzt in Ob. Mettmenstetten eine halbe Dorfgerechtig-
keit, wie folgt:
- Nr. 1. Ein Vierling Dorfgerechtigkeit von Joh. Kleiner
Lüssis erkauft.
- Nr. 2. Ein Vierling Dorfgerechtigkeit zugsweise zugefal-
len aus dem Concours des Hs. Jb. Hofstetter Hutma-
chers.
- Nr. 21 Johannes Kleiner älter in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst ein Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 22 Gebr. Hofstetter Heinrichen selg. Bäckern in Ob. Mettmenst.
besitzen daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 23 Hs. Ulrich Hofstetter Heinrichen selg. Bäckern in Ob. Mett-
menstetten
besitzt daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.

- Nr. 24 Mathias Huber Josen in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 25 Heinrich Huber Josen in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 26 Hs. Jacob Frick Schuldenschreiber in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 27 Heinrich Weihs Rudolfen selg. in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst ein Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 28 Rudolf Gallmann J. Jakoben selg. gnt. Nagler in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst ein Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 29 Heinrich Huber Johannesen selg. Obsthändler in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 30 Heinrich Hofstetter genannt Wirthhausen in Ob. Mettmenst.
besitzt daselbst ein Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 31 Rudolf Baer von Hauptikon in Scheuren
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 32 Hs. Jacob Kleiner Jakoben selg. Lüssis in Ob. Mettmenst.
besitzt daselbst ein Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 33 Hs. Jacob Frick, Johansesen selg. in Scheuren
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtigkeit.

- Nr. 34 J. J. Vollenweider Jakoben Sohn alt Forsters in Scheuren
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 35 Heinrich Vollenweider Weissenbars in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 36 Heinrich Vollenweider Johannesen selg. in Weissenbach
besitzt in Ob. Mettmenstetten eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 37 Gebrüder Vollenweider Koslis in Ob. Mettmenstetten
besitzen daselbst ein Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 38 Hs. Jacob Hofstetter Wirthhansen in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst ein Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 39 Hs. Ulrich Burkhard J. Ulrich selg. Sattlers in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 40 Heinrich Burkhard Sattlers in Scheuren
besitzt in Ob. Mettmenstetten eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 41 Bernhard Vollenweider Hs. Ulrichen Sohn, Köslis in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst ein Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 42 Johannes Gallmann Heinrichen selg. Schuster in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst ein Vierling Dorfgerechtigkeit, wie folgt:

Nr. 1. Ein zweitels Vierling Dorfgerechtigkeit von seiner Schwiegermutter Verena Vollenweider gebr. Stehli erkauf.

Nr. 2. Ein zweitels Vierling Dorfgerechtigkeit von Hrch. Kleiner Hs. Ulrichen erkauf.

Nr. 43 Verena Vollenweider Ulrichen Ehefrau in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst ein zweitels Vierling Dorfgerechtigkeit.

Nr. 44 Johannes Kleiner get. Vollenweiders Hs. Ulrichen selg. in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst ein halber Vierling Dorfgerechtigkeit.

Nr. 45 Rudolf Huber Zimmermann von Heisch
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtigkeit.

Nr. 46 Jacob Vollenweider alt Forster in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.

Nr. 47 Jacob Vollenweider Johannesen selg. Richters in Unter-Mettmenstetten
besitzt in Ob. Mettmenstetten eine halbe Dorfgerechtigkeit.

Nr. 48 Johannes Vollenweider Johannesen selg. in Weissenbach
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtigkeit. Das dazu gehörende vertheilte Land wurde an Rudolf Gallmann Rechenmacher verkauft.

Vorstehende Gerechtigkeitsantheile von Nr. 1 bis 48 bilden 20 ganze Dorfgerechtigkeiten, welche die 20 vordern Gerechtigkeiten genannt werden.

Es wurden im Jahr 1800 das sämtliche, der Corporationsgenossenschaft Ob. Mettmenstetten gehörende, gegenwärtige vertheilte Gerechtigkeitsland, welches damals als gemeinschaftliches Eeidland benutzt wurde, in zwei Theile, der eine zu ein drittheil, & der andere zu zwei drittheilen getheilt. Die Minderheit der damaligen Gerechtigkeitsbesitzer wünschten nämlich, dass ihnen ihre Antheile Land, jedem einzelnen gegeben werden, nun selbiges nach ihrem Sinne eine Anzahl Genossen, die zehn ganze Gerechtigkeiten in Besitz hatten. Die übrigen Genossen, die ihr Land ferner als gemeinschaftliche Weide beibehalten wollten, willigten ein, mit den Ersten in erwähntem Sinne eine Theilung vorzunehmen; & so wurde damals das gesamte Gerechtigkeitsland in zwei Theile getheilt, nämlich zu einem drittheil, welcher die zehn hintern od. theilenden Gerechtigkeiten & zu drittheilen, welche die zwanzig vordern od. weidenden Gerechtigkeiten genannt wurden.

Die Besitzer der zehn hintern Gerechtigkeiten hatten ihr Land wieder sogleich unter sich getheilt. Die Besitzer der zwanzig vordern Gerechtigkeiten behielten ihr Land als gemeinschaftliche Weide bis im Jahr 1820; dann theilten auch diese unter sich dasselbe.

Bevor letztere Theilung vorgenommen wurde, ward zu zwei Steinbrüchen, zu einer Miedgrube & zu einem Platz get. Kehrplatz ausgesteckt, die gegenwärtig noch den zwanzig vordern Gerechtigkeiten gemeinschaftlich zugehören.

Es besitzen daher die Theilhaber der zwanzig vordern Gerechtigkeiten von Nr. 1 bis 48, noch gemeinschaftlich, je nach der Grösse ihrer Gerechtigkeitsheile:

a.C u^a Drei & eine halbe Juchart Land (Steinbruch) am Geissbugel stoss^a östl. an Hrch. Weissen, J. J. Vollenweiders in Scheuren, Hrch. Vollenweiders Weissenbars, Hs. Jb. Hofstetters Wirthhansen, Hrch. Vollenweiders in Weissenbach, Hs. Jb. Kleiners Lüssis & Rudolf Bären Scheuren Land & an den Kehrplatz, südl. an Oswald Näfen Forcheihnthail, westl. an Hrch. Hubers Gjuhacker, an die Miedgrube, Oswald Burkharden, Schuldenschreiber Fricken, Rudolf Gallmanns Land, & an die Hauptstrasse, nördl. an Hrch. Weissen Land.

Der Nutzen, so auf diesem Stücke wächst, gehört wie ausgemarchet:

- a. ^a Ein & drei viertels Juchart Oswald Burkhard.
- b. „ Eine Juchart Schuldenschreiber Frick.
- c. „ Ein & ein zweitels Vierling Rudolf Gallmann Nagler.
- d. „ Ein & ein zweitels Vierling Heinrich Weiss.

b.C ^a 6448 ' Land (Steinbruch) auf dem Endler
 stosst östl. an Gebr. Weissen Land, südl. an die Strasse, westl. & nördl. an Jb. Vollenweiders Richters Land. Der auf dem diesem Stücke wachsende Nutzen gehört Jb. Vollenweider Richters; ferner sind sämtliche Nutzniesser der obigen zwei Stücke berechtigt, die Erde bis auf die Felsen wegzunehmen.

c.C ^a 5420 ' Land (Miedgrube) ob dem Endler
 stosst östl. an den Steinbruch & Oswald Burkhard Land, südl. an Hrch. Hubers, Gebr. Vollenweiders, Rudolf Gallmann & Ib. Dupsen Gjuchäcker, westl. & nördl. an die Hauptstrasse. Der Nutzen auf diesem Stück gehört Oswald Burkhard, so wie auch die gute Erde. Das Steinbrechen & das Miedgraben darf von den Nutzniessern gegenüber den Besitzern niemals gehindert werden; auch dürfen sie keine Grube od. Loch, zudecken, bis es von der Vorsteherschaft bewilligt wird.

d. Ein Stück Land, (Kehrplatz) auf dem Geisbugel
 welches für die Besitzer der Forchreihtheile zum Kehren der Wagen bestimmt ist, stosst östl. an Rudolf Bären in Scheuren Paradies-theil, südl. an Oswald Näfen Forchreihn, westl. an den Steinbruch, nördl. an Letztern & Rudolf Bären Land.

Die Antheile der Steinbrüche & Miedgrube dürfen an Niemand, ausserhalb unserer Civilgemeinde veräussert werden. Sollte aber ein jetziger Theilhaber der zwanzig vordern Gerechtigkeiten sein Wohnort ausserhalb unsrer Civilgemeinde ausschlagen, & sein ganz besitzender Gerechtigkeitsheil beibehalten, so bleibt er auch Theilhaber der Steinbrüche & Miedgrube. Untersolchen, die nicht Theilhaber sind in der Civilgemeinde, erlangt jeder das Recht, zum Steinbrechen & Miedgraben, der einen Gerechtigkeitsheil (Waldung) besitzt, & mindestens eine halbe Juchart Land, das gegenwärtig zu den zwanzig vordern Gerechtigkeiten gehört, angekauft hat. Sämtliche Besitzer der Steinbrüche & Miedgrube sind berechtigt, zu eigenem Bedarf Steine zu brechen & Mied zu graben; zum Verkaufe ist es aber gänzlich untersagt.

Es bestehen auf dem, den zwanzig vordern Gerechtigkeiten gehörenden Land, noch folgende nicht benannte Strassen & Wegrechte:

- Nr. 49 Hs. Jacob Suter Heinrichen selg. im Grossholz
besitzt in Ob. Mettmenstetten eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 50 Hs. Rudolf Suter Hs. Ulrichen selg. im Grossholz
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 51 Hs. Jacob Suter J. Jakoben selg. Schuhmachers im Grossholz
besitzt in Ob. Mettmenstetten eine halbe Dorfgerechtigkeit, von seinem Vater ererbt, von demselben aber zusammengesetzt, wie folgt:
- Nr. 1. Ein halber Vierling Dorfgerechtigkeit ebenfalls ererbt.
 - Nr. 2. Ein halber Vierling Dorfgerechtigkeit von Rudolf Gallmann erkauft.
 - Nr. 3. Ein Vierling Dorfgerechtigkeit von Hs. Jb. Frick erkauft.
- Nr. 52 Ulrich Häberling & dessen Ehefrau im Grossholz
besitzen in Ob. Mettmenstetten eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 53 Hs. Rudolf Suter Hs. Jakoben selgn. im Grossholz
besitzt in Ob. Mettmenstetten eine & eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 54 Hs. Jacob Kleiner Jakoben selgn. im Grüt
besitzt in Ob. Mettmenstetten eine ganze Dorfgerechtigkeit.

- Nr. 55 Die Geschwister Vollenweider in Scheuren
besitzen in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtig-
keit.
- Nr. 56 Die Erben des Hs. Heinrich Suters selg. im Grossholz
besitzen in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtig-
keit.
- Nr. 57 Heinrich Weihs Rudolfen selgm. in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst ein zweitels Vierling Dorfgerechtig-
keit.
- Nr. 58 Jacob Weihs Heinrichen selg. in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst ein halber Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 59 Jacob Kleiner Johannesen selg. im Grüt
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtig-
keit.
- Nr. 60 Jacob Vollenweider alt Forster in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst drei Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 61 Hs. Jacob Frick Schuldenschreiber in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 62 J. J. Vollenweider in Scheuren
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtig-
keit.
- Nr. 63 Kaspar Gut von Obfelden
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtig-
keit.

- Nr. 64 Jacob Vollenweider Mädis in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst ein Vierling Dorfgerechtigkeit, wie folgt:
- Nr. 1. Ein halber Vierling Dorfgerechtigkeit, von Jl. Frey selg. erkaufte.
- Nr. 2. Ein halber Vierling Dorfgerechtigkeit von Hs. Jb. Vollenweiders selgn. Erben in Scheuren erkaufte.
- Nr. 65 Jacob Dups Heinrichen selg. in Ob. Mettmenstetten
besitzt daselbst eine halbe Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 66 Jacob Vollenweider Müller in Weissenbach
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein & ein halber Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 67 Heinrich Vollenweider Jakoben selg. in Weissenbach
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 68 Hs. Ulrich Buchmann von Maschwanden
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfgerechtigkeit.
- Nr. 69 Jacob Vollenweider Johannesen in Weissenbach
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein zwölftes Vierling Dorfgerechtigkeit, das dazugehörende Land wurde von seinen Vorfahren veräussert, wöüber keine Auskunft ertheilt werden kann.
- Nr. 70 Johannes Vollenweider Johannesen selg. in Weissenbach
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein dritels Vierling Dorfgerechtigkeit, das dazu gehörende Land wurde von seinen Vorfahren veräussert, worüber keine Auskunft ertheilt werden kann.

Nr. 71 Heinrich Vollenweider Johannesen selg. in Weissenbach
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein zwölftes Vierling Dorfs-
gerechtigkeit. Das dazugehörnde Land wurde von seinen
Vorfahren veräussert, worüber keine Auskunf ertheilt wer-
den kann.

Nr. 72 Hs. Ulrich Kleiner Jakoben selg. im Grossholz
besitzt in Ob. Mettmenstetten eine halbe Dorfsgerichtig-
keit. Das dazugehörnde vertheilte Land besitzt Jakob
Kleiner Jakoben im Grüt, welches durch frühern Auskauf od.
Theilung an dessen Vorfahren übergegangen ist.

Nr. 73 Gebrdr. Suter Johannesen selg. in Scheuren
besitzt in Ob. Mettmenstetten ein Vierling Dorfsgerichtig-
keit. Das dazugehörnde vertheilte Land besitzt Hs. Rudolf
Suter Hs. Ulrichen selg. im Grossholz Nr. 50, welches
durch Brudertheilung an dessen Vater selg. gekommen ist.

Vorstehende Gerechtigkeitsanteile von Nr. 49 bis 73 bilden zehn
ganze Gerechtigkeiten, welche die zehn hintern Gerechtigkeiten ge-
nannt werden. Dazu gehört noch ein Stück:

Cu^a Eine halbe Juchart Streuland, (Lehmgrube) am Hungerreihn
stosst östl. an Hs. Jb. Suters Land & Müller Vollenweiders Streue-
land, südl. an Müller Kleiners in Affoltern Matte, westl. eben-
falls, nördl. an Hs. Rudolf Suters im Grossholz Land. Dieses Stück
wird von folgenden Besitzern gemeinschaftlich beworben, unter An-
gabe ihrer Theilrechte wie folgt:

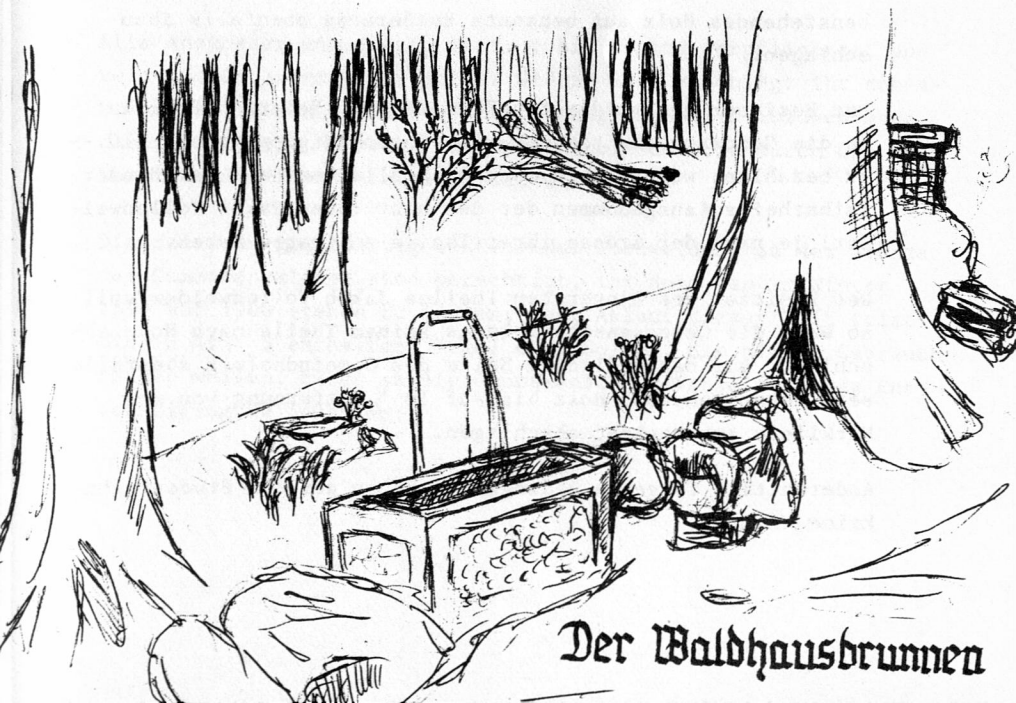
- a. Den vierten Theil J. J. Vollenweider in Scheuren
- b. Den vierten Theil Jb. Dups Heinrichen selg. in Ob. Mettmenst.
- c. Den achten Theil Hs. Jb. Kleiner Jakoben im Grüt
- d. Den achten Theil Hs. Jb. Suter Schuhmachers im Grossholz
- e. Den achten Theil Hs. Rudolf Suter älter im Grossholz
- f. Den sechszehnten Theil Jb. Weiss Hrch. selg. in Ob. Mettmen-
stetten
- g. Den sechszehnten Theil Hrch. Weiss Rudolfen selg. in Ob. Mett-
menstetten

Die Besitzer der zehn hintern Gerechtigkeiten haben das Recht, wo & wenn es ihnen beliebt in diesem Stück Lehm auszugraben & abzuführen.

Die Besitzer dieses Stück dürfen keine Grube od. Loch zudecken, bis kein Lehm mehr in lohnender Menge in demselben zu finden ist. Obiges Stück hat Weg durch die nebenliegenden Theile bis in die Strasse & durch dasselbe haben Müller Vollenweider, Hrch. Vollenweider & Hs. Ulrich Buchmann in Weissenbach für ihren nebenliegenden Theil & Hs. Jb. Suter im Grossholz für sein oberhalb liegendes Stück Weg, jedoch Letzter nur über die obern Ecken.

Bedingungen für die zehn hintern Gerechtigkeiten

1. Sämtliche Besitzer des Streulandes im Johntobel & im Mööslı haben ihr Wegrecht auszuüben wie bisher.
2. Der Graben ob dem Hugerreihn hindurch soll den Besitzern der Theile, durch welche sich derselbe zieht, jederzeit gehörig offen behalten werden.



Der Waldhausbrunnen

Allgemeine Bedingungen

1. Die Besitzer des um die Korporationswaldung & in derselben liegenden vertheilten Gerechtigkeiten sind berechtigt Holz zu pflanzen unter folgenden Bedingungen:

- a) Der sognt. Bruderraihn darf mit beliebiger Art Holz bepflanzt werden, & die Besitzer sämtlicher Theile dürfen dasselbe bis im Winter 1899 auf 1900 stehen lassen, wofür sie aber an die Genossenschaftskasse eine Entschädigung von Fr. 20.-- zu bezahlen haben; die Besitzer haben aber diese Entschädigung gemeinsam (ausgenommen Jb. Vollenweider alt Forster) je nach der Grösse ihrer Theile zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zeitfrist sind sämtliche Besitzer der Bruderraihntheile verpflichtet, soweit die Korporationsgenossenschaft oberhalb der obern Strasse, westlich gegen dem Bruderraihn, Holz abschlägt ebenfalls bis auf 50 ' Entfernung von der Marklinie angerechnet (die Strasse inbegriffen) ihr nebenstehendes Holz abzuschlagen. Wenn die Genossenschaft auf benannter Stelle vor anno 1900 Holz abschlägt, alsdann haben die Besitzer der Bruderraihntheile zu erklären, & entweder die vorgesezte Entschädigung zu bezahlen od. ihr nebenstehendes Holz auf benannte Entfernung ebenfalls abzuschlagen.

Der Besitzer des vordersten Theiles, Hs. Heinrich Funk hat an die Genossenschaftskasse eine Entschädigung von Fr. 10.-- zu bezahlen, welche aber ebenfalls alle Besitzer der Bruderraihntheile (ausgenommen der des hintersten Jakob Vollenweider) je nach der Grösse ihrer Theile zu tragen haben.

Der Besitzer des hintersten Theiles Jakob Vollenweider soll so weit die Genossenschaft längs seinem Theile nach Holz abschlägt, auf der südlichen Seite des Gemeindholzes ebenfalls sein nebenstehendes Holz bis auf 10 ' Entfernung von der Marklinie angerechnet abschlagen.

Anderweitige folgende Bedingungen haben auf den Bruderraihn keine Wirkung.

- b) Der Besitzer des hintersten Theiles im sognt. Paradiesecken Hs. Jakob Hoffsteter ist berechtigt auf der südlichen Seite des Gemeindholzes bis auf 10 ' Entfernung von der Marklinie angerechnet Holz zu pflanzen.
 - c) Die Besitzer der Bauseggertheile auf der östlichen Seite des Gemeindholzes ob der Strasse gegen dem Todtenmöösl, Oswald Näf & hs. Jakob Frick in Scheuren sind berechtigt, bis auf 12 ' Entfernung von der Marklinie angerechnet Holz zu pflanzen.
 - d) Die Besitzer des sognt. Möösl sind berechtigt ihre sämtlichen Theile ganz mit Holz zu bepflanzen.
 - e) Die Besitzer der Ledermatt sind ebenfalls berechtigt, ihre Theile gänzlich mit Holz zu bepflanzen.
 - f) Die sämtlichen übrigen Besitzer des an das Gemeindholz grenzenden Gerechtigkeitslandes sind berechtigt, bis auf 60 ' Entfernung von der Marktlinie angerechnet Holz zu pflanzen.
2. Die Art des Holzes kann nach Belieben gewählt werden.
 3. Alle Anstösser unter Art. litt. c bis f sind verpflichtet, soweit die Genossenschaft an der Gränze Holz abschlägt ihr nebenstehendes Holz bis auf 50 ' Entfernung ebenfalls abzuschlagen, damit der junge Aufwuchs des Gemeindholzes nicht durch das nebenstehende Privatholz gefährdet wird.
 4. Die Besitzer gegenwärtig bestehender Hochwaldung an der Grenze der Gemeindswaldung sind berechtigt, ihr Holz bis im Winter 1899 auf 1900 stehen zu lassen; nach Ablauf dieser Zeit tritt die in Art. 3 enthaltene Regel ein. Solche, die hievon Gebrauch machen wollen, haben an die Genossenschaftskasse folgende Entschädigung zu bezahlen:

1. Die Besitzer der Paradiestheile links neben der Hauptstrasse, Hs. Ulrich Kleiner Lindenschneiders, Rudolf Näf, Sohn, Hs. Ulrich Dubs & Gebr. Hofstetter, Bäckern, haben gemeinschaftlich je nach der Grösse ihrer Theile zu bezahlen: Fr. 7.50 Cts.
2. Hs. Jakob Hofstetter, Wirthhansen für sein Paradiestheil: Fr. 2.50 Cts.
3. Jakob Vollenweider alt Forster & Kaspar Gut gemeinschaftlich für ihre Almendtheile zu zwei gleichen Theilen: Fr. 5.-- Cts.
4. Schuldenschreiber Frick für den Almendtheil: Fr. 5.-- Cts.
5. Hs. Jakob Kleiner, Jakoben im Grüt fürs Forchhölzli: Fr. 7.50 Cts.
6. Hs. Ulrich Häberling im Grossholz für seinen Theil im Moos: Fr. 1.25 Cts.
7. Letztrer für den Langacker: Fr. 5.-- Cts.
8. Jakob Kleiner Johannesen im Grüt für den Langacker: Fr. 15.-- Cts.
9. Hs. Jakob Suter, Schuhmachers im Grossholz: Fr. 6.25 Cts.
10. Hs. Rudolf Suter jünger für den Langacker: Fr. 6.25 Cts.
11. Hs. Jakob Suter Schneiderheiris im Grossholz: Fr. 11.25 Cts.

Jeder der vorstehenden Besitzer hat sich nächstes Mal, wenn die Genossenschaft neben seiner fragl. Hochwaldung Holz abschlägt, zu erklären & alsdann die festgesetzte Entschädigung zu bezahlen od. sein nebenstehendes Holz auf die in Artk. 3 enthaltene Entfernung ebenfalls abzuschlagen.

Alle übrigen Besitzer des an das Gemeindeholz stossenden Gerechtigkeitslandes haben selbiges nach der in Arth. 3 enthaltenen Regel zu behandeln.

5. Ausser den Bedingungen von Art. 1 bis 4 wird sämtliches vertheiltes Gerechtigkeitsland von der Genossenschaft bezüglich des Holzpflanzens weder zu weitem berechtigt, noch beschränkt, sonder ausserdem kann jeder Besitzer sein Gerechtigkeitsland unter dem Schutze des Gesetzes bewirtschaften.

6. Die Korporationsgenossen haben überall das Recht, ihr Holz aus den Schlägen der Gemeindswaldung sowie allfällige Eichen, den nächsten & bequemsten Weg über die Grenze durch das vertheilte Land, jedoch so nahe als möglich einer Strasse zu abzuführen.

Es haben diesfalls die Besitzer des anstossenden Landes jederzeit die selbstverschuldeten Hindernisse zu entfernen, auch durch lt. Artk. 4 berechtigte stehende Holz nach Erforderniss gehörig Weg zu bahnen. Sollte sich jemand deshalb weigern, so ist die Vorsteherschaft berechtigt & verpflichtet, sofort von sich aus das Holz abzuschlagen & selbst Weg zu schaffen.

7. Die Genossenschaft ist niemals verpflichtet überhängendes Holz zu stücken od. aufzuhauen.

8. Die Wegrechte für das sognt. Loohölzli werden ausgeübt wie bisher.

9. Nachfolgende Krümmungen der Strassen (Ränke) sollen von den betreffenden Anstössern so weit offen behalten werden, als es hinreichend ist, Holz jeder Länge ungehindert dadurch führen zu können.

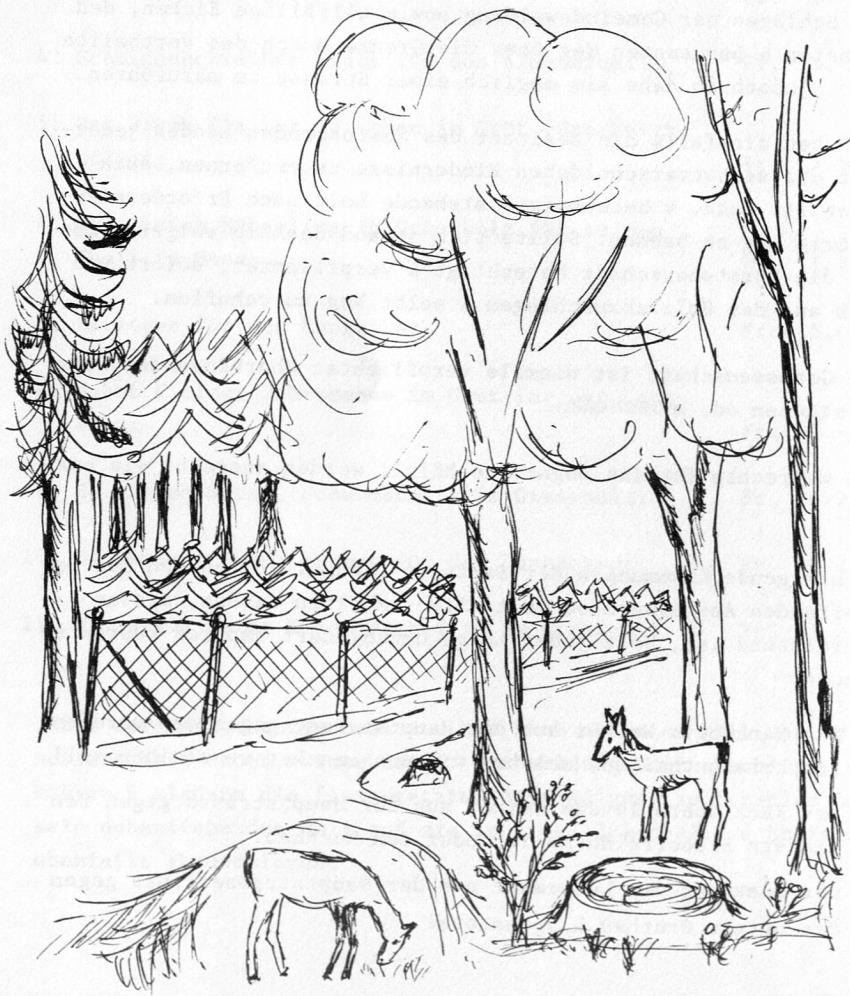
a) Der Rank beim Weiher aus der Hauptstrasse gegen den vordern Bruderraihtheilen, welcher wie ausgemarket verbleiben soll.

b) Der Rank oberhalb dem Weiher aus der Hauptstrasse gegen den hintern Bruderraihtheilen oder dem Ruchhau.

c) Der Rank auf der Ledermatt aus der Hauptstrasse links gegen den untern Grüthau & Jonentobel.

Der Rank aus der vordern in die hintere Paradiesstrasse
soll für Heuwagen u.s.w. offen bleiben.

10. Sämtliche Strassen über das vertheilte Gemeindland sollen von den Anstössern unterhalten & immer in guten Zustand gestellt werden; auch haben die Anstösser die Seitengraben immer gehörig offen zu behalten & überhaupt soviel als möglich für den nötigen Wasserabfluss zu sorgen. Allfällige Brücken sind von der Genossenschaft herzustellen & zu unterhalten.




Liste der Präsidenten

(Bis 1870 wurden sie Verwalter oder Säckelmeister genannt)

Mathias Huber	1838 - 1839
Heinrich Frick	1840 - 1841
Oswald Näf	1842 - 1845
Johannes Frick	1846 - 1849
Heinrich Funk	1850 - 1857
Johannes Frick	1858 - 1865
Hs. Heinrich Funk, Högger	1866 - 1873
Rudolf Weiss	1874 - 1877
Rudolf Funk, Högger	1878 - 1881
Rudolf Weiss	1882 (1 Monat)
Hs. Ulrich Kleiner	1882 - 1891
Rudolf Funk, Högger	1892 - 1909
Alber Kleiner-Spillmann	1910 - 1915
August Funk	1916 - 1924
Otto Huber	1925 - 1927
Hermann Stähli, Sternen	1928 - 1933
Robert Dubs	1934 - 1942
Hermann Vontobel	1943 - 1960
Reinhold Vollenweider	1961 - 1966
Walter Suter	1967 -

Liste der Förster

Jakob Vollenweider	1838 - 1840	
Hch. Dubs u. Joss Dubs	1841 - 1842	(Brüder)
Jakob Vollenweider u. Söhne	1843 - 1845	
Ulrich Dubs	1846 - 1855	
Jakob Suter, Schüren	1856 - 1858	
Heinrich Weiss	1859 - 1861	
Johann Vollenweider	1862 - 1868	
Heinrich Hofstetter	1869 - 1876	
Jakob Vollenweider, Loo	1877 - 1885	
Heinrich Dubs	1886 - 1900	
Heinrich Gallmann	1901 - 1906	
Joh. Ulrich Vollenweider	1907	
Jakob Suter-Kägi, Grossholz	1908 - 1920	
Adolf Dubs	1921 - 1928	
Fritz Baer	1928 - 1961	
Ernst Bühlmann	1962 -	



Die Eiche

beim Waldhaus-
brunnen. Ihr Alter
konnte leider nicht
bestimmt werden.

Umfang gemessen
auf Brusthöhe:

Juli 1914 3.56 m.

Aug. 1925 3.67 m.

März 1988 4.54 m.

Aus alten Protokollen

- 1838 Die Gemeinde gab auf jede ganze Gerechtigkeit 6 Klafter Langholz, 1 Haustanne, 1 Sticketännli und 2 Klafter Bau- oder Brennholz.
- 1844 Auf Ansuchen der Baukommission der Schulgenossenschaft Mettmenstetten liefert die Korporation Ober-Mettmenstetten Steine und Bauholz zum Schulhausbau. Das Bauholz soll aber zu einem billigen Preis bezahlt werden.
- 1847 Beschluss: Wenn die Korporation Holz zu verkaufen hat, so ist es auch einem Nichtteilhaber gestattet solches zu kaufen. Das Eichelnsammeln wird auf den 8. November für Anteilhaber freigegeben.
- 1848 Der Förster meldet, dass Hs. Ulrich Vollenweider, Richters, in Ober-Mettmenstetten 8 Wieden im Verbot gehauen. Er muss pro Stück 2 Rappen zahlen.
- 1849 Der Seckelmeister beanstandet, dass zur Fronarbeit zur Arbeit untüchtige erscheinen. Die Korporationsgenossen werden angehalten nur "Werkbare" Arbeiter zu stellen.
- 1850 Brief der Korporation an den kantonalen Forstmeister Obrist in Zollikon:
- "Hochgeehrter Herr,
- Sie haben der hiesigen Corp. Vorsteherschaft den von Herrn Forstadjunkt Landolt verfassten Wirtschaftsplan über unsere Genossenschaftswaldung zur Prüfung und genehmigung zugesandt, und hat die Corporation beschlossen ... denselben weder zu genehmigen noch zu verwerfen, denn sie will dadurch nicht ihr gutes Recht der freien Selbstbewirtschaftung ihrer Waldung verkümmern oder aufgeben, und dadurch indirekt dem Staate das Aufsichts- oder gleichsam Bevogtungsrecht über ihr Privateigentum ... zugestehen."
- 1855 Jakob Schneeбели und Frau Schneeбели Affoltern wurden wegen Holzfrevel für Fr. 6.-- verstraft, sei aber wahrscheinlich nicht erhältlich ...

- 1856 Dem Förster wird die jährliche Besoldung von Fr. 58.-- auf Fr. 60.-- erhöht und demselben eine jährliche Gratifikation bis auf Fr. 15.-- je nach verdienen in Aussicht gestellt.
- 1858 Den Kindern wird wie in andern Jahren erlaubt unter Aufsicht des Försters Holz für das Fasnachtsfeuer zu sammeln.
- 1859 Man beschloss sich mit 10 Aktiven am vorgesehenen Eisenbahnbau Zürich-Affoltern-Luzern zu beteiligen.
- 1861 Nach einer Diskussion über die Verwendung der Barschaft wurde beschlossen einstweilen von der Verteilung dieses Geldes abzusehen. Beschluss: Ankauf des Totmöslihofes für Fr. 10'200.-- und seine Umwandlung in Wald. An Stelle der bisherigen Frondienstbarkeit werden Tagelöhne festgelegt:
November bis Februar Fr. 1.20 / Tag
März bis Oktober Fr. 1.60 / Tag
- 1866 Seit jeher wurde in der Korporation nach halben Gerechtigkeiten abgestimmt (jede Gerechtigkeit hatte 2 Stimmen). Im Zusammenhang mit dem Verkauf des Paradieshölzli wurde das Stimmrecht abgeändert auf 4 Stimmen pro Gerechtigkeit, so dass auch die Inhaber von 1/4 Gerechtigkeiten an der Abstimmung teilnehmen können.
- 1867 Das Holz im Paradieshölzli wird Baumeister Oberli in Muri verkauft um Fr. 35'000.--.
- 1868 Es wird beschlossen, den Erlös aus dem Holz des Paradieshölzli umgehend an die Korporationsgenossen zu verteilen. Es wurde auch ein Antrag gestellt, das Darlehen von Fr. 4'000.-- an Hans Ulrich Vollenweider im Hintern Buchstock zu kündigen und ebenfalls zu verteilen. Die Mehrheit war aber der Ansicht, dass dies unbillig wäre, dass man in solch trüben Zeiten (Agrarkrise) diesen Mann vielleicht ruinieren würde.
- 1871 Ulrich Vollenweider im Buchstock hat die restlichen Fr. 3'000.-- seines Darlehens zurückbezahlt. Da die Ersparniskasse das Geld gegen Zins nicht entgegennehmen wollte, wurde beschlossen, die Summe sofort unter die Korporationsmitglieder zu verteilen.

- 1873 Ein Antrag, den Verkauf von Gerechtigkeitsanteilen ausserhalb der Zivilgemeinde Ober-Mettmenstetten zu verbieten, wurde abgelehnt mit der Begründung, man dürfe niemandem solche Schranken setzen wie und wo er sein Eigentum veräussern dürfe.
- 1874 Die Taglohnansätze werden erhöht: beim Setzen auf Fr. 3.-- / Tag, bei übrigen Arbeiten im Sommer Fr. 2.40 / Tag, im Winter Fr. 2.-- / Tag.
- 1878 Herr Professor Elias Landolt, Oberforstmeister, hat dem Wunsch der Vorsteherschaft entsprochen und wird einen Vortrag verbunden mit Exkursion halten. Die Vorsteherschaft wird ermächtigt dannzumal dem Vortragenden ein anständiges Abendessen auf Kosten der Korporation zu verabfolgen.
- 1887 Es wird beschlossen, in Zukunft die zu verteilende Geldsumme nicht mehr in den Bezirksblättern zu publizieren, sondern den Genossen an der Versammlung oder beim Frondienst mitzuteilen.
- 1888 Bis jetzt waren die Waldungen nur mit einfachen Steinen vermarcht. Die Anschaffung und das Setzen von gehauenen Marchsteinen (es wären 350 Stück notwendig) wird vorderhand abgelehnt.
- 1894 Umstellung auf das Metermass (bisher Fuss). Von nun an soll das Holz auf Metermass geschnitten werden.
- 1896 Der Vertrag mit der Wassergenossenschaft Mettmestetten wird bereinigt und genehmigt. Er erlaubt die Bestellung einer Brunnenstube in der Bausegg und der notwendigen Leitungen.
- 1912 Beschluss zum Bau einer Forsthütte gemäss Voranschlag von Fr. 5'000.--. Man rechnet mit 8 - 10 Jahren für die Abzahlung der Schuld

1912 Die Forsthütte wurde am Sonntag, 4. August eingeweiht. Am 20. Oktober wurden sämtliche Rechnungen abgenommen:

Kreisschätzer Hofstetter	Fr. 100.--
Maurer Tschallener	Fr. 4'438.85
Lüssi	Fr. 170.50
Ad. Baur	Fr. 182.35
Hafner Hubli	Fr. 33.30
Spengler Meier	Fr. 83.80
Zürcher Ziegeleien	Fr. 355.55
Ziegelfuhre H. Cochard	Fr. 30.--
Dachdecker Käppeli	Fr. 20.--
Ziegel für Ofen	Fr. 30.--
	<hr/>
	Fr. 5'444.35
	=====

Schluss der Einweihungsansprache von U. Vollenweider (Zitat)

In Bezug auf die Bewirtschaftung der Waldungen insbesondere mit der natürlichen Verjüngungen des Hochwaldes und der frühzeitigen Umwandlung des Mittelwaldes in Hochwald ist Ober-Mettmenstetten bahnbrechend vorgegangen. Ein neuer Schritt vorwärts ist nun mit dem Bau des Forsthauses im Herzen unserer Waldung geworden. Die idyllische Lage dieses Forsthauses wird noch dadurch erhöht, dass die Wasserversorgungsgesellschaft Mettmenstetten die Erlaubnis gegeben hat, eine in der Nähe gefasste Quelle einem malerisch und originell platzierten Waldbrunnen zuzuleiten.

So wird mit diesem Neubau und dem heutigen Feste ein neuer Pulsschlag in unsere Korporationsgemeinde Einzug halten. Sei unser Waldhaus durch Jahrhunderte hindurch im Sinne des Glückes und der Zufriedenheit von Generation zu Generation ein ehrenhaftes Wahrzeichen des treugemeinten Fortschrittes! Möge dieser neue Bau ein Mittel sein, bei uns und unseren Nachkommen mit der Freude am prächtigen Wald und zum Segen der ganzen Gemeinde Mettmenstetten die Heimatsliebe und Heimatstreue neu zu wecken und zu erhalten!!

DAS WALTE GOTT!

- 1912 Die Korporation gestattet dem Hotel Paradies, Herr E. Landolt aus Zürich-Enge das Erstellen eines Reservoirs von 20 - 30 m³. Der jeweilige Besitzer des Hotel Paradies ist verpflichtet, das überlaufende Wasser in den bestehenden Abzugsgraben zu leiten, und wenn notwendig der Korporation während den Waldarbeiten Wasser abzugeben.
- 1913 Dienstvertrag für den Förster.
Beschluss das Bickelhölzli im Jonentobel für Fr. 2'250.-- an Gottfried Lüssi, Zimmermeister zu verkaufen.
Als Wegknecht wird der bisherige Friedrich Leutwyler im Gjuch für die Allmendstrasse auf die Dauer von 3 Jahren mit einer Jahresbesoldung von Fr. 25.-- wiedergewählt.
- 1915 Weil Förster Suter mit der Abfuhr von Staudenholz im Kuhgestell und auf dem Bruderrainboden noch im Rückstand ist, wird beschlossen, um Konsequenz zu erfahren, ihm eine Busse von Fr. 2.-- zu verfallen, und unbedingt bis nächsten Samstagabend den 15. Mai Abfuhr zu verlangen.
- 1916 Die kantonale Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose beabsichtigt das Kurhaus Paradies für leichtkranke zu erwerben, und stellt das Gesuch, dass die Korporation den Patienten das Spazieren auf den Waldwegen gestatte. Unter gewissen Bedingungen wird dem Gesuch entsprochen, so z.B.
"Die Patienten haben auch im Waldgebiet ihre Auswurfstösse der vorschriftsgemässen Behandlung zu unterziehen".
Vertrag mit Holzwoollfabrik Spörri zirka 160 Festmeter Stangen für Fr. 28.50 pro Festmeter.
- 1917 Der Frondienst wird aufgehoben.
Winterrast à 3 Std. Fr. 2.50
Sommerrast à 4 Std. Fr. 3.50
- 1918 Da seit mehreren Wochen wegen der Grippe das Abhalten von Versammlungen verboten war, orientierte die Vorsteherschaft vor Beginn des Frondienstes in der Waldhütte über den neuen Nutzungsplan.
- 1919 Die Besoldung des Försters wird neu festgelegt auf Fr. 400.-- / Jahr plus 3 Rappen pro verschulte Pflanze.

- 1919 Beschluss dem Kant. Holzproduzentenverband beizutreten. Auf Empfehlung des Holzproduzentenverbandes wird die Anlegung eines Reservefonds beschlossen, umso mehr als in den Kriegsjahren 1917/1918 der Wald um 10 - 12 % übernutzt worden war. Erste Einlage: Fr. 2'500.--.
- 1920 Pro Anteil wurde Fr. 500.-- ausbezahlt. In den Jahren 1912 - 1919 waren es Fr. 140.-- - Fr. 250.--.
- 1921 Infolge Maul- und Klauenseuche findet die Jahresversammlung erst Samstag, 2. Juli statt.
Einmessen für Wirtschaftsplan. Zuständig war Iten Letta aus Zürich. Mithilfe: Walter Kleiner und Adolf Gürber. Stundenlohn Fr. 1.20.
Den Antrag für eine Unfall- und Haftpflichtversicherung wird abgelehnt. Begründung: Jedes Mitglied sei persönlich versichert und bei einem Unfall müsse aus dem Reservefonds genommen werden.
Im November beschloss die Versammlung den Austritt aus dem Holzproduzentenverband dafür den Beitritt in den schweiz. Baumverband. Im September 1924 wurde wieder dem Holzproduzentenverband beigetreten, dem die Korporation noch heute angehört.
- 1927 Anfrage des Verschönerungsverein, für die neue Badeanstalt gratis Holz zu liefern. Bei geheimer Abstimmung wurde es knapp angenommen. 13 Latten gratis und etwas Bauholz zu reduzierten Preise.
- 1928 Annahme der neuerstellten Statuten. Der Reservefonds ist seit 1919 von Fr. 2'500.-- auf Fr. 5'858.45 angestiegen. Beschluss: Die Strasse Jonentobel - Fuchsrain innert 2 Jahren zu erstellen. Weiss, Türlen, erstellt eine Offerte für Bekiesung, Rüsten und Transport Fr. 2.-- pro Laufmeter.
- 1933 Von Gottlieb Häberling konnte im Jonentobel 36 a Wald zu Fr. 2'000.-- und sein Korporationsanteil zu Fr. 4'500.-- gekauft werden.
- 1936 Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand ein Versicherungsfond, Stand Fr. 3'691.--.

- 1938 Die Jagdgesellschaft spendet ein Reh für die Jahresversammlung.
- 1940 Beschluss von Bund und Kanton eine Kriegsreserve von 560 Ster Brennholz anzulegen.
- 1941 Harter Kampf um die Tagelöhne. Der Vorstand schlägt der Versammlung vor: Winterrast von Fr. 6.-- auf Fr. 8.--, Sommerat von Fr. 7.-- auf Fr. 9.-- zu erhöhen.
Ein Mitglied stellt den Antrag für keine Erhöhung. Mit 23 zu 8 Stimmen wurde der Antrag vom Vorstand angenommen.
Hierauf wurde verlangt: Abstimmung nach Teilrechten, laut Statuten = 1 Anteil 4 Stimmen (Der Initiant dieser Abstimmung war der Einzige mit 2 ganzen Anteilen!).
- Ergebnis: Ausgeteilt 106 Stimmzettel
- | | |
|-----------------|----|
| Antrag Vorstand | 66 |
| Gegenantrag | 32 |
| leer | 8 |
- 1945 Der Förster appelliert mit guten Aexten in den Wald zur Arbeit zu kommen. Gut sei die Jura-Axt.
- 1955 Die Motorsägen-Aera beginnt! Am 2. Januar fiel der Wunsch: Man möge die Anschaffung einer Motorsäge prüfen. Für den Winter 55/56 wurde eine 2-Mannsäge gekauft, für höchste Ansprüche. In einem Bericht steht geschrieben: "Wenn wir in diesem Sinn weiterarbeiten und nicht das Heil in der Maschine sehen, sondern darin eine Hilfe erblicken, kann sie uns weiterhin zum Segen werden." Heute sind wir Untertan der Maschinen. Im Winter 56/57 wurde die erste 1-Mannsäge gekauft, welche nie recht befriedigte (viele Reparaturen). Im Herbst 60 ist sie für Fr. 95.-- versteigert worden. Im Laufe der Zeit kaufte man je nach Gebrauch Motorsägen bis zum Bestand von 13 Stück.
- 1962 Grosser Schneefall herrschte vom 1. auf den 2. Januar und verursachte einen Schneedruckschaden von ca. 450 m3. Dies war der erste grosse Einsatz des Försters Ernst Bühlmann, der 1961 für den zurückgetretenen Fritz Bär gewählt wurde. Feier des 50-jährigen Bestehens des Waldhauses.

- 1964 Kluppierung des ganzen Waldes für den neuen Wirtschaftsplan.
- 1966 Der Zustand des Waldes nach Ablauf der 10-jährigen Bewirtschaftungsperiode entspricht im grossen und ganzen den im Jahre 1954 gesteckten Zielen. Es fällt angenehm auf, dass auf die Nachzucht von Weisstannen, Föhren und Lärchen wieder Gewicht gelegt wird. So pflanzte man in der vergangenen Zeit 45'600 Rottannen, 1'000 Weisstannen, 500 Föhren und 900 Lärchen. Der Wald ist mit 94 % Nadelholz und 6 % Laubholz bestockt. Es ist aber ein Verhältnis von 78 % zu 22 % anzustreben.
- Während des 44-jährigen Vegetationszeitraumes wurde vom Korporationswald eine Leistung von insgesamt 37'576 m³ erbracht. Das ergibt ein jährlicher Durchschnitt von 854 m³ oder 12,1 m³ pro Jahr und Hektare.
- 1967 Am 23. Februar und 13. März wüteten grosse Stürme über unser Wald. Es entstand ein grosser Windfallschaden. An einer ausserordentlichen Versammlung vom 3. April wurde beschlossen, eine Gruppe Jugoslawen mit 15 Mann durch das Oberforstamt anzustellen. Vom 9. Mai bis 4. Juni logierten diese im Waldhaus. Diese Holzerguppe rüstete 2'260 m³ Nutzholz und 1'520 Ster Brennholz auf. Die Korporation zahlte ihnen Fr. 57'403.--.
- 1968 Bis Ende 1968 verkaufte die Korporation 2'600 m³ Nutzholz zum Durchschnittspreis von Fr. 64.-- bis 65.-- pro m³. Nach Cham lieferte man 280 Ster Industrieholz.
- 1972 Dank der Mithilfe unserer Frauen und Kinder war es möglich in vier bis fünf Jahren ca. 12 Hektaren Waldfläche mit über 50'000 Pflanzen anzusetzen.
- 1977 An der Buchstockstrasse wurde eine der grössten Tannen gefällt (9.8 m³). Der Erdstamm von 4.2 m³ wurde als Furnier zum Preis von Fr. 675.-- pro m³ verkauft.
- 1980 Kauf von 2 Parzellen Wald von 145 und 120 Aren. Verkäufer sind Herr Fritz Stettler, Bülach und Gottlieb Vollenweider, Mettmenstetten.

1986/87 Nebst Fichten konnten auch 2 Eichen als Furnier verkauft werden für Fr. 2'000.-- pro m3.

Nutzholz-Preise: Durchschnitt aller Klassen

1921	Fr. 27.--	1970	Fr. 121.--
1938	Fr. 33.--	1974	Fr. 157.--
1950	Fr. 77.--	1980	Fr. 157.--
1955	Fr. 111.--	1981	Fr. 178.--
1962	Fr. 130.--	1983	Fr. 140.--
1967	Fr. 65.--	1987	Fr. 138.--

Papierholz-Preise:

1933	Fr. 16.--/Ster
1985	Fr. 90.--/Ster

Brennholz-Preise:

1911	Fr. 14.30/Buchenspälten
1986	Fr. 65.--/Buchenspälten

Löhne:

1917	Fr. -.83 / Std.	Winter	6	Stunden/Tag
	Fr. -.87 / Std.	Sommer	8	Stunden/Tag
1921	Fr. 1.70 / Std.	Winter	6	Stunden/Tag
	Fr. 2.-- / Std.	Sommer	8	Stunden/Tag
1941	Fr. 2.30 / Std.	Winter	8	Stunden/Tag
	Fr. 2.25 / Std.	Sommer	9	Stunden/Tag
1955	Fr. 2.85 / Std.	Winter	7	Stunden/Tag
	Fr. 2.75 / Std.	Sommer	8	Stunden/Tag
1970	Fr. 6.15 / Std.		6,5	Stunden/Tag
1980	Fr. 14.-- / Std.		6,5	Stunden/Tag
1982	Fr. 16.-- / Std.		6,5	Stunden/Tag
1986	Fr. 18.-- / Std.		6,5	Stunden/Tag

Aus alten Protokollen geht hervor, dass 1897 das erste Mal Fr. 120.-- pro Anteil ausbezahlt wurde. Die Ausschüttung richtete sich nach dem Abschluss der Jahresrechnung. Nach dem grossen Windfallschaden von 1967 reduzierte man die Auszahlungen langsam bis auf Null.



Im Durchbruch
bei der grossen Fichte

Aus dem Walde

Mit dem alten Förster heut
Bin ich durch den Wald gegangen,
Während hell im Festgeläut'
Aus dem Dorf die Glocken klangen.

Golden floß ins Laub der Tag,
Vöglein sangen Gottes Ehre,
Fast, als ob's der ganze Hag
Wüßte, daß es Sonntag wäre.

Und wir kamen ins Revier,
Wo, umrauscht von alten Bäumen,
Junge Stämmlein sonder Zier
Sproßten auf besonnenen Räumen.

Feierlich der Alte sprach:
„Siehst Du über unsern Wegen
Hochgewölbt das grüne Dach?
Das ist unsrer Ahnen Segen.

Denn es gilt ein ewig Recht,
Wo die hohen Wipfel rauschen;
Von Geschlechte zu Geschlecht
Geht im Wald ein heilig Tauschen.

Was uns not ist, uns zum Heil
Ward's gegründet von den Vätern.
Aber das ist unser Teil,
Das wir gründen für die Spättern.

Drum im Forst auf meinem Stand
Ist mir's oft, als böt ich linde,
Meinem Ahnherrn diese Hand,
Jene meinem Kindeskinde.

Und sobald ich pflanzen will,
Pocht das Herz mir, daß ich's merke,
und ein frommes Sprüchlein still
muß ich beten zu dem Werke:

Schütz' Euch Gott, Ihr Reiser schwank!
Mögen unter Euren Kronen,
Rauscht Ihr einst den Wald entlang,
Gottesfurcht und Freiheit wohnen!

Und Ihr Enkel, still erfreut
Mögt Ihr dann mein Sehnen ahnen,
Wie's mit frommem Dank mich heut
An die Väter will gemahnen.*

Wie verstummend im Gebet,
Schwieg der Mann, der tief ergraute,
Klaren Auges, ein Prophet,
Welcher vorwärts, rückwärts schaute.

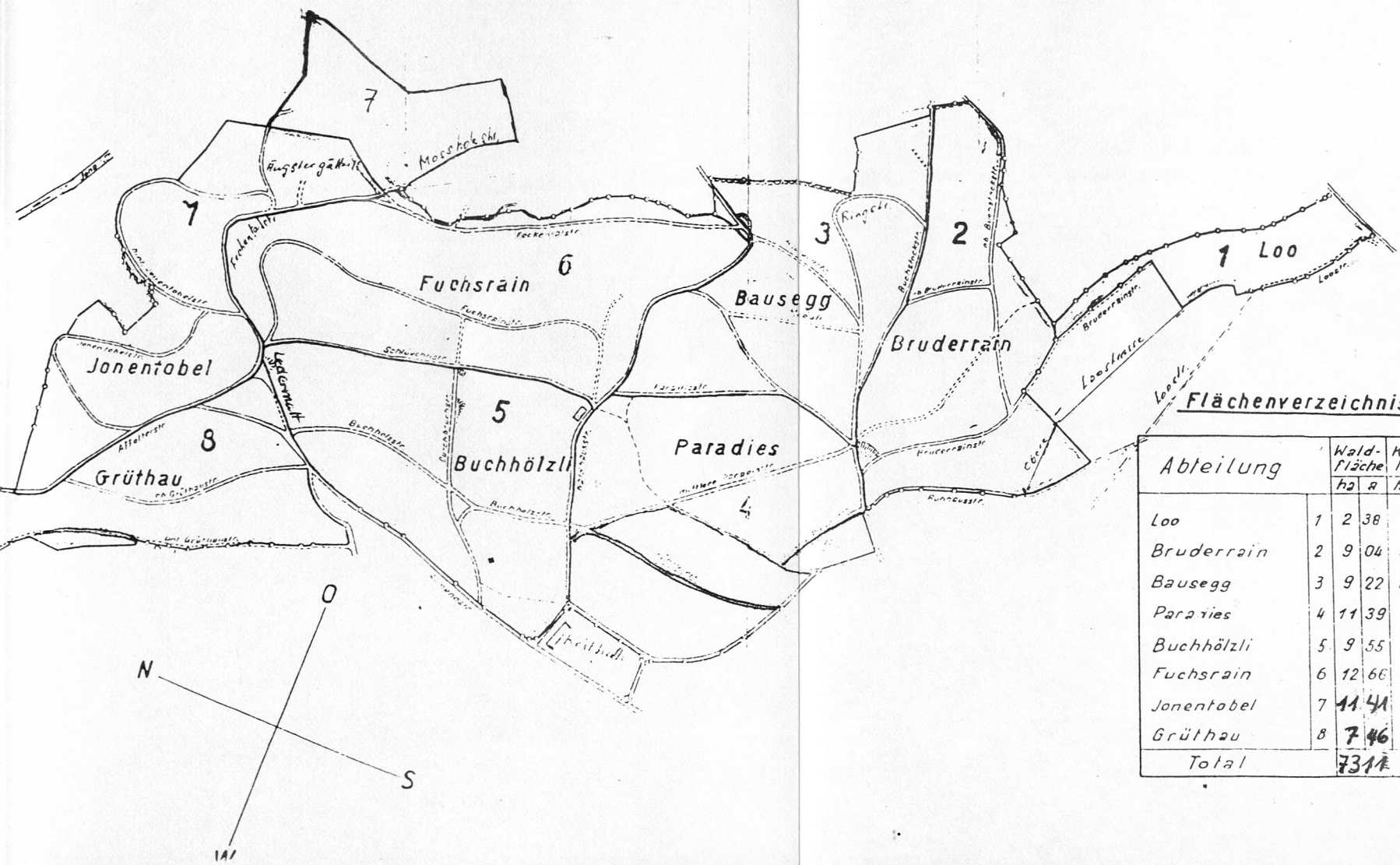
Segnend auf die Stämmlein rings
Sah ich dann die Händ' ihn breiten;
Aber in den Wipfeln ging's
Wie ein Gruß aus alten Zeiten!

Emanuel Geibel (1845)

Korporationswaldung Ober Mettmenstetten.

Provisorischer Uebersichtsplan

— Besitz - — Abteil. Grenzen



Flächenverzeichnis.

Abteilung	Wald-Fläche		Kultur-land		Ertrags-los	Total
	h ²	a	h ²	a		
Loo	1	2 38				238
Bruderrain	2	9 04	0 06	6		918
Bausegg	3	9 22	0 13	4		939
Paradies	4	11 39				1139
Buchhölzli	5	9 55	0 36	5		996
Fuchsrain	6	12 66				1266
Jonentobel	7	11 41				1141
Grüthau	8	7 46				746
Total		731	0 57	15		7383

